Bürgergeld

Private und betriebliche Altersvorsorgemaßnahmen sind privilegiert!

Bürgergeld, die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine Sozialleistung. Es soll das wirtschaftliche Existenzminimum sichern, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestritten werden kann. Das Bürgergeld löste 2023 die restriktive Hartz-IV-Gesetzgebung ab. Seit der Umstellung sind Altersvorsorgemaßnamen von einer Vermögensanrechnung ausgenommen. Die Höhe des Bürgergeldes bleibt 2025 unverändert. Das ist das Ergebnis der diesjährigen, gesetzlich vorgegebenen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen.

Im Folgenden haben wir Ihnen Fragen und Antworten zum Themenbereich Bürgergeld und Vermögensanrechnung im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung zusammengestellt.

1. **Bürgergeld, was ist das?**
2. **Welche Leistungen beinhaltet das Bürgergeld?**
3. **Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?**
4. **Wird Vermögen in Lebens- und Rentenversicherungen auf die Regelleistungen angerechnet?**
5. **Gibt es Sonderregelungen bei der Berücksichtigung von Vermögen innerhalb der Karenzzeit?**
6. **Wie hoch sind die Freibeträge bei der Vermögensanrechnung außerhalb der Karenzzeit?**

1. Bürgergeld, was ist das?

Das Bürgergeld hat zum Ziel, dass sich hilfebedürftige Menschen im Leistungsbezug stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche konzentrieren können. Die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration sollen stärker im Fokus stehen.

Bürgergeld ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld!

2. Welche Leistungen beinhaltet das Bürgergeld?

Bürgergeld wird nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe Frage 3) lebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern kann. Die Regelleistungen umfassen laufende und – soweit sie pauschalierbar sind – einmalige Bedarfe.

Regelbedarfe

Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Partner	Partner ab 18 Jahre	Kinder von 0 bis 5 Jahre	Kinder von 6 bis 13 Jahren	Kinder von 14 bis 17 Jahren oder minderjährige Partner	Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern
563 €	506 €	357 €	390 €	471 €	451€

Weiterhin sind Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Leistungen für weitere einmalige, nicht von den Regelleistungen erfasste Bedarfe vorgesehen.

pst 2600 – 02.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Beispiel zur Ermittlung des Regelbedarfs in der Bedarfsgemeinschaft der Familie Durftig

Familie Durftig, kein Einkommen, 2 Kinder: Tim 13 Jahre und Sascha 17 Jahre alt.
Bedarfsermittlung entsprechend den Regelbedarfen und sowie Mehrbedarf für Miete und Heizung:
Herr Durftig 506 €, Frau Durftig 506 €, Tim 390 €, Sascha 471 €, Miete 850 €, Heizung 115 €.
Bürgergeldleistung insgesamt: 2.838 €

3. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt und betreiben diesen wirtschaftlich zusammen, besteht möglicherweise eine Bedarfsgemeinschaft. In einer solchen Bedarfsgemeinschaft werden alle ihr angehörenden Personen mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen, um so eine etwaige finanzielle Hilfebedürftigkeit zu ermitteln. Zur Bedarfsgemeinschaft nach SGB II gehören:

- Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
- Die Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Das sind:
  - Der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte,
  - der nicht dauernd getrenntlebende eingetragene Lebenspartner oder
  - eine Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.
    Eine Verantwortungs- oder Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu Verfügen.
- Unverheiratete Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eltern oder der Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4. Wird Vermögen in Lebens- und Rentenversicherungen auf die Regelleistungen angerechnet?

Grundsätzlich ja! Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind **vorbehaltlich von Vermögen, dass der Altersvorsorge dient**, zu berücksichtigen. Neu geregelt ist, dass Versicherungsverträge, die für die eigene Altersvorsorge abgeschlossen wurden, vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen sind. Dazu gehören auch alle steuerlich geförderten Versicherungsverträge, wie Riester- und Basisrenten.

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind von der Anrechnung frei!

Ein teilweiser Verwertungsausschluss wird für Schicht 3 Verträge nicht mehr gefordert. Siehe auch Beschluss des SG Landshut 04.12.2024 - S 11 AS 347/24 ER.

Sonderregelung für alle Selbständigen: Für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit ist in 2024 ein Betrag von 8.000 € anrechnungsfrei. Der Betrag ist dynamisch und wird jährlich entsprechend den Rechengrößen zur allgemeinen Rentenversicherung neu ermittelt.

5. Gibt es Sonderregelungen bei der Berücksichtigung von Vermögen innerhalb der Karenzzeit?

Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, in dem erstmals Bürgergeld bezogen wird. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist und in der Summe 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere mit dieser in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person übersteigt. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens ist ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung nicht zu berücksichtigen.

In der Karenzzeit gilt die Vermutungsregelung!

Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag auf Bürgergeld erklärt wird.

pst 2600 – 02.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Liegt erhebliches Vermögen vor, sind während der Karenzzeit 40.000 € für die leistungsberechtigte Person und 15.000 € für jede weitere mit dieser in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person anzusetzen.

Hinweis: Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den jeweiligen Freibetrag von 40.000 € bzw. 15.000 €, können nicht ausgeschöpfte Freibeträge anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft in Anspruch genommen werden. Vermögen, dass der Altersvorsorge dient, ist Anrechnungsfrei.

Ermittlung des erheblichen Vermögens von Familie Durftig während der Karenzzeit

Anlageart	Herr Durftig	Frau Durftig	Tim	Sascha
Bankguthaben	20.000 €		3.000 €	4.500 €
Bausparvertrag	35.000 €	20.000 €		
Private Rente	50.000 €	25.000 €		
Summe	55.000 €	20.000 €	3.000 €	4.500 €
Freibetrag	40.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Zwischensumme/ Restbetrag	15.000 €	5.000 €	12.000 € zum Übertrag	10.500 € zum Übertrag
Erhebliches Vermögen	0 €	0 €	0 €	0 €

Ergebnis: Während der Karenzzeit hat Familie Durftig kein erhebliches Vermögen. Die für die eigene Altersvorsorge bestimmten privaten Rentenversicherungen sind von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen. Die Rest-Freibeträge von Tim und Sascha gleichen das verbleibende erhebliche Vermögen der Eltern aus. Das Bürgergeld kommt also voll zur Auszahlung.

Nicht ausgeschöpfte Freibeträge sind übertragbar!

6. Wie hoch sind die Freibeträge bei der Vermögensanrechnung außerhalb der Karenzzeit?

Nach Ablauf der Karenzzeit gelten reduzierte Freibeträge. Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft nur noch ein Betrag in Höhe von 15.000 € frei.

Im Beispiel der Familie Durftig führt das zu erheblichem Vermögen von Herrn Durftig in Höhe von 22.500 €. Das Bürgergeld kommt somit erst zur Auszahlung, wenn die 22.500 € verwertet wurden.

Fazit
Endlich stehen private Altersvorsorgemaßnahmen einem vorübergehenden Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mehr im Wege. Die Freistellung jeglicher für die eigene Altersvorsorge bestimmten Lebens- und Rentenversicherungen erhöht die Akzeptanz privater und betrieblicher Altersvorsorgemaßnahmen. Die Übertragung von nicht verbrauchten Freibeträgen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft ist ein klares Signal der Stärkung der Eigenvorsorge innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft.

pst 2600 – 02.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de